



Bereich von www.bio-siegel.de, per E-Mail oder als CD-ROM bei der Informationsstelle Bio-Siegel in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu beziehen. Bei der Kennzeichnung der Produkte müssen die Vorschriften der Öko-Kennzeichenverordnung beachtet werden. Unter anderem bedeutet dies bei der grafischen Gestaltung der Etikettierung: Die Minimalgröße des Siegels beträgt 10 mm und die Maximalgröße 33 mm – gemessen wird dabei von der linken äußeren bis zur rechten äußeren Ecke des grünen Randes. Die Maximalbreite darf aber nur so weit genutzt werden, dass das „B“ des Bio-Siegels nicht größer als 60 % des größten Buchstaben der Produktbezeichnung ist. Bei Verwendung der Minimalgröße muss diese „60 %-Regel“ nicht eingehalten werden. Um das Siegel gehört eine weiße Kontur in der gleichen Stärke wie der grüne Rahmen. Das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden.

In einem Corporate-Design-Handbuch zur einheitlichen Verwendung des Bio-Siegels finden die Zeichennutzer Hilfestellungen, grafische Angaben und Vorlagen (z. B. zur Option „angepasste Farben“ oder „transparenter Fond“). Das Corporate-Design-Handbuch kann mit der CD-ROM (s.o.) bei der Informationsstelle Bio-Siegel bezogen werden oder kann auf der Internetseite www.bio-siegel.de als PDF-Datei heruntergeladen werden.

8. Kann mit dem Bio-Siegel geworben werden?

Der positive Wachstumstrend der Bio-Branche spiegelt sich in der zunehmenden Verwendung des Bio-Siegels wider. Seit seiner Einführung im September 2001 haben bis September 2009 über 3.300 Unternehmen die Nutzung des Bio-Siegels für mehr als 55.000 Produkte angezeigt.

Die Verwendung des Bio-Siegels zum Zwecke der Werbung ist möglich und erwünscht. Sie ist nicht anzeigepflichtig. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Produkte mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfen. Daher können sowohl Preisdisplays, die Bio-Produkte auszeichnen, als auch z. B. Regale, in denen Bio-Produkte angeboten werden, das Bio-Siegel tragen. Ebenso kann mit Deckenhängern oder Schaufensteraufklebern geworben werden. Die Maximalgröße des Bio-Siegels darf zu Werbezwecken überschritten werden.

9. Wie sieht es mit den bisher existierenden Öko-Zeichen aus?

Das Bio-Siegel ersetzt weder die Verbandszeichen der Öko-Anbauverbände noch die Eigenmarken des Handels oder der Hersteller, sondern ermöglicht dem Verbraucher die klare Grundunterscheidung zwischen Öko-Lebensmitteln und konventionell erzeugten Produkten auf der Grundlage der EU-weit gültigen Kriterien. Über diese Grundinformation des Bio-Siegels hinaus können die verschiedenen

Erzeuger, Produzenten und Anbieter ihre zusätzlichen Leistungen, die mit den Produkten verbunden sind, durch zielgruppen-, verkaufsstätten- und produktspezifische Marketingkonzepte kommunizieren.

10. Was passiert, wenn das Bio-Siegel unrechtmäßig genutzt wird?

Produkte, die unrechtmäßig mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind, können eingezogen werden. Vorsätzlicher Missbrauch des Bio-Siegels kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus sieht das Öko-Kennzeichnungsgesetz bei Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von bis zu 30.000 Euro vor.

Das Bio-Siegel ist markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Daraus entstehende privatrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Inhaber der Marke verfolgt.

Links

EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, Öko-Kennzeichnungsgesetz, Öko-Kennzeichenverordnung:

www.bmelv.de

Aktuelles zum Bio-Siegel und die Möglichkeit, die Nutzung des Bio-Siegels online anzumelden: www.bio-siegel.de

Aktuelles zum Öko-Landbau: www.oekolandbau.de

Bei weiteren Fragen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 512

— Informationsstelle Bio-Siegel —

53168 Bonn

Telefon: 0228-99-6845-3355

Telefax: 0228-99-6845-2907

E-Mail: bio-siegel@ble.de

Internet: www.bio-siegel.de

September 2009

Zehn Fragen und Antworten zur Nutzung des Bio-Siegels

Informationsstelle Bio-Siegel
www.bio-siegel.de



Bio-Produkte haben's drauf.

Zehn Fragen und Antworten zur Nutzung des Bio-Siegels

1. Was ist das Bio-Siegel?

Das Biosiegel ist das bundeseinheitliche Dachzeichen für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau. Es steht für die kontrollierte Erzeugung und Herstellung von Bio-Produkten.

Das Bio-Siegel hat die klare Aussage: „**Wo Bio draufsteht, ist auch Bio drin!**“

2. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung des Bio-Siegels?

Rechtsgrundlage für die Nutzung des Bio-Siegels ist das Öko-Kennzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I, S. 78). Im Hinblick auf die Kriterien für die Verwendung des Bio-Siegels nimmt das Öko-Kennzeichengesetz Bezug auf die Anforderungen der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsvorschriften). Erzeugnisse, die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind, müssen entsprechend diesen Vorschriften produziert und kontrolliert worden sein. Neben diesen Bestimmungen enthält das Öko-Kennzeichengesetz Straf- und Bußgeldvorschriften bei einem Missbrauch des Bio-Siegels.

Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels sind in der Öko-Kennzeichenverordnung (OköKennzV) vom 06. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005, geregelt. Die Verordnung schreibt eine Anzeigepflicht vor der erstmaligen Verwendung des Bio-Siegels für jedes Bio-Produkt vor.

3. Welche Erzeugnisse können gekennzeichnet werden?

Mit dem Bio-Siegel dürfen die in den Anwendungsbereich der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fallenden nicht verarbeiteten und die für den menschlichen Verzehr bestimmten verarbeiteten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet werden. Die landwirtschaftlichen Zutaten der verarbeiteten Agrarerzeugnisse müssen zu mindestens 95 % aus dem ökologischen Landbau stammen. Die übrigen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt oder von einem Mitgliedstaat der EU vorübergehend zugelassen worden sein.

Da die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau noch keine speziellen Vorschriften für die Weinbereitung enthalten, ist bei der Kennzeichnung von Wein

durch den Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ oder „Wein aus ökologisch angebauten Trauben“ auf die ökologische Erzeugung der Trauben hinzuweisen. Sofern dieser Hinweis erfolgt und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden, kann Wein mit dem Bio-Siegel etikettiert werden.

Produkte der Aquakultur (z.B. Fisch aus Teichwirtschaft oder Algen) können ab dem 1. Juli 2010 mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Bio-Siegel für Produkte der Aquakultur nur dann verwendet werden, wenn nationale Bestimmungen oder – falls solche nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards eingehalten werden.

Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als ökologischer Produktion stammend. Sie können daher nicht mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für die von den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nicht erfassten Arzneimittel und Kosmetika.

Mit Vitaminen oder Mineralstoffen angereicherte Lebensmittel, verarbeitete Futtermittel sowie Agrarerzeugnisse, die im Rahmen der Umstellungsphase eines Betriebes auf die ökologische Landwirtschaft hergestellt wurden, dürfen ebenfalls nicht mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

Nach dem Öko-Landbaugesetz dürfen Restaurants, Kantinen etc. das Bio-Siegel zur Kennzeichnung von Menüs und Menükomponenten nutzen, sofern sie gemäß den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau zertifiziert worden sind.

4. Können Importwaren mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden?

Ja, alle entsprechend den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellten und kontrollierten Importprodukte aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie nach den speziellen Importbestimmungen eingeführten Produkte aus Nicht-EU-Ländern (Drittländer) können mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Voraussetzung ist, dass die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu mindestens 95 % aus ökologischem Landbau stammen.

5. Fallen für die Nutzung des Bio-Siegels Gebühren an?

Die Verwendung des Bio-Siegels ist für alle Marktbeteiligten freiwillig und kostenlos. Ein weiterer Vorteil für alle Bio-Sieglutzer liegt in der einfachen und unbürokratischen Nutzung.

6. Muss die Verwendung des Bio-Siegels angezeigt werden?

In der Öko-Kennzeichenverordnung ist geregelt, dass jedes Erzeugnis, das mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet wird, bei der Informationsstelle Bio-Siegel in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der erstmaligen Verwendung über ein Formular und die Vorlage einer Musterticketierung für das angemeldete Produkt anzuzeigen ist.

Zur Anmeldung kann das Formblatt zur Anzeige der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Erzeugnisse aus der Öko-Kennzeichenverordnung, das auch auf der Internetseite www.bio-siegel.de hinterlegt ist, verwendet werden. Die notwendige Etikettenvorlage kann per Post, Fax oder elektronisch erfolgen.

Am einfachsten ist die Online-Anmeldung über die Internetseite www.bio-siegel.de auf der Bio-Siegel-Datenbank. Elektronisch vorliegende Etikettierungen können über die Mailadresse Etiketten.bio@ble.de gesendet werden. Nach Prüfung werden die angemeldeten Produkte von der Informationsstelle in der Bio-Siegel Datenbank eingestellt. Die Bio-Siegel-Nutzer erhalten über die Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank eine automatische Mail. Eine Aktualisierung der eigenen Eintragungen, der Produkteingaben und die Eintragung weiterer Erzeugnisse und Produkte zur Bio-Siegel-Nutzung kann zu jeder Zeit über die Anmeldung mit der Mailadresse und dem selbst gegebenen Passwort erfolgen.

Aus Datenschutzgründen werden nur die Daten der Unternehmen bzw. ihrer Produkte mit dem Bio-Siegel veröffentlicht, die bei der Anzeige der gekennzeichneten Produkte einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Unternehmen des Einzelhandels, die Produkte mit dem Bio-Siegel direkt an den Endverbraucher abgeben und keine Kennzeichnung oder sonstige Aufbereitung der Produkte gemäß den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vornehmen oder vornehmen lassen, müssen sich nicht anmelden.

7. Welche grafischen Grundlagen müssen bei der Kennzeichnung beachtet werden?

Druckvorlagen in den gängigsten Dateiformaten für die Verwendung des Bio-Siegels sowie Informationen zur Gestaltung und Verwendung des Siegels auf Verpackungen, für Werbemittel und Elemente der Verkaufsförderung sind im Internet im Download-